

Beschluss vom 23. Januar 2024

**Kleine Anfrage 2023/22
betreffend Rechtsextremismus im Kanton Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage vom 20. Oktober 2023 stellt Kantonsrätin Isabelle Lüthi im Zusammenhang mit Rechtsextremismus im Kanton Schaffhausen nachstehende Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Bedrohungslage durch rechtsradikale Gewalt im Kanton Schaffhausen ein?*

Der Regierungsrat und die in diesem Bereich tätigen Behörden, insbesondere die Schaffhauser Polizei, ziehen für die Beurteilung einer möglichen Bedrohungslage im Spektrum «Gewalttätiger Extremismus» die Einschätzungen des Bundes bei. Diese werden ergänzt um die Einschätzung der Schaffhauser Polizei zur lokalen Situation.

Aus dem aktuellen Lagebericht «Sicherheit Schweiz 2023» des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) (publiziert auf www.admin.ch) ergibt sich, dass die rechtsradikale Gewalt schweizweit im Vergleich zu anderen Formen von extremistischer Gewalt tief ausfällt. Eine Tendenz zur Zunahme rechtsextremistischer Gewalttaten ist nicht erkennbar. Konkret ereigneten sich 2022 36 rechtsextremistische Fälle, wovon neun gewaltsame Ereignisse waren. Die Zahl der linksextremistischen Fälle lag bei 221, wovon 91 gewaltsame Ereignisse waren.¹ Im Kanton Schaffhausen liegen die Fallzahlen in Bezug auf extremistische Gewalt sehr tief. Dementsprechend stuft der Regierungsrat die Bedrohung durch rechtsextremistische Gewalt aktuell nicht als hoch ein.

¹ Die Fallzahlen in diesem Kontext beziehen sich auf Ereignisse, die gewalttätig-extremistische Gruppen oder Personen begangen haben, welche zur Erreichung dieser Ziele zusätzlich Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten (vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. e. NDG). Ereignisse von Extremisten (ohne Gewaltbezug) sind nicht strafbar und werden vom NDB nicht bearbeitet. Für weiterführende Informationen vgl. Griffige Instrumentarien gegen Gewaltextremismus, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.3831 Glanzmann-Hunkeler.

2. *Wie viele Meldungen zu rechtsradikaler Bedrohung sind bisher bei der Fach- und Beratungsstelle für Radikalisierung und Extremismus eingegangen?*

Die Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung und Extremismus bietet Hilfestellung für die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen, Angehörige, Familien, Lehrpersonen, Jugend- und Sozialarbeit, Vereine und Behörden und vernetzt bei Bedarf mit Fachpersonen. Meldungen zu Radikalisierung und Extremismus werden aber nicht nur von der Fach- und Beratungsstelle, sondern auch von der Schaffhauser Polizei entgegengenommen und bearbeitet. 2022 gingen zwölf Meldungen von der Bevölkerung in Bezug auf Radikalisierung und Extremismus ein, 2023 waren es sechs.

3. *Welche Präventionsstrategie und konkrete Massnahmen verfolgt der Regierungsrat, um (rechtsextreme) Radikalisierung zu verhindern?*

Der Regierungsrat lehnt jegliche Form von Extremismus und Radikalisierung kategorisch ab. Er setzt in seinem Einflussbereich alles dafür ein, entsprechende Strömungen frühzeitig wahrnehmen zu können und mit konsequentem Handeln strafrechtlich relevantes Verhalten zu unterbinden. Bei der Prävention und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus greift er – wie die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden schweizweit – auf Instrumente zurück, die im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP), im Nachrichtendienstgesetz, im Strafgesetzbuch sowie in kantonalen Erlassen wie insbesondere dem Polizeigesetz vorgesehen sind.

Mit zielgerichteter Aufklärungs- bzw. Präventionsarbeit soll einer möglichen gefährlichen Meinungsbildung bereits im Ansatz entgegengewirkt und somit ein Gesinnungswandel möglichst verhindert werden. Es ist daher eine Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung und Extremismus geschaffen worden, welche seit August 2019 tätig ist. Sie ist erste Anlaufstelle für Fragen und widmet sich der Präventionsarbeit.

Der Regierungsrat hat die Fach- und Beratungsstelle beauftragt, einen Umsetzungsplan zum ersten Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus auszuarbeiten. Dazu hat diese nebst der Schaffhauser Polizei weitere Verwaltungsstellen und Institutionen aus dem Kanton Schaffhausen beigezogen, die sich zu einer Steuerungsgruppe konstituiert haben. Die institutionalisierte interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachpersonen insbesondere aus dem Bildungs- und Sozialbereich ist zentral für eine wirkungsvolle Prävention. Diese Steuerungsgruppe hat einen Umsetzungsplan für den Kanton Schaffhausen ausgearbeitet. Gestützt darauf hat der Regierungsrat vor einem Jahr insbesondere im Bildungsbereich Massnahmen verabschiedet, so namentlich die Etablierung von spezifischen Gefässen zur Stärkung der politischen Bildung und zur Stärkung der kantonalen Kinder- und Jugendförderung. Ein zentraler Erfolgsfaktor im Wirkungsgrad der Sensibili-

sierung ist, dass die Verantwortlichen von Schulen, Vereinen und weiteren Institutionen einbezogen sind und die stufengerechte Aufklärungsarbeit mittragen.

Aktuell beschäftigt sich die Fach- und Beratungsstelle mit der Umsetzung von Massnahmen des zweiten Nationalen Aktionsplans (2023 – 2027). Ein Hauptaugenmerk gilt nun dem Ausbau der angelaufenen Präventionsarbeit bei gefährdeten Jugendlichen. Zudem werden Instrumente geprüft, um den Bekanntheitsgrad und das Wirkungsfeld der Fach- und Beratungsstelle weiter auszubauen. Das Meldeverhalten bei Kenntniserlangung von Extremismus und Radikalisierung soll gesteigert werden.

Der Nationale Aktionsplan empfiehlt namentlich, ein behörden- und institutionsübergreifendes kantonales Bedrohungsmanagement aufzubauen, um so wirksam das Gefährdungspotenzial von Personen oder Gruppen frühzeitig erkennen zu können. Aktuell verfügt der Kanton Schaffhausen über kein Bedrohungsmanagement. Demgemäss entfällt die Möglichkeit, Personen und/oder Gruppierungen im Rahmen einer Gefährderansprache zu kontaktieren. Entsprechende Erkenntnisse und Feststellungen können nicht interdisziplinär ausgetauscht werden. Dies soll geändert werden. Der Regierungsrat hat zur Schaffung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements am 15. März 2022 eine Vorlage zur Teilrevision des Polizeigesetzes (vgl. ADS 22-21) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Die Vorlage ist im Kantonsrat noch pendent.

Gefährdete sollen schliesslich jederzeit die Möglichkeit haben, sich an Behörden oder beauftragte Organisationen wenden zu können, die ihre Anliegen entgegennehmen und Massnahmen einleiten können. Im Kanton Schaffhausen sind dies nebst der Schaffhauser Polizei etwa die Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz, die Fachstelle für Gewaltbetroffene sowie Integres.

4. Was sind aus Sicht des Regierungsrates Möglichkeiten, um offensiver gegen rechtsextremen Hass und Gewalt in Schaffhausen vorzugehen? Was unternimmt der Regierungsrat, um das verstärkte öffentliche Auftreten von rechtsextremen Gruppen wie der Jungen Tat zu verhindern, insbesondere auch im Hinblick auf die Rekrutierungsbemühungen von jungen Menschen? Bitte um Aufzählung möglicher (Sofort-)Massnahmen.

Welche Massnahmen der Regierungsrat vorsieht, kann der Antwort zur Frage 3 entnommen werden.

Zu spezifischen Gruppierungen nimmt der Regierungsrat mit Verweis auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Mai 2023 zur Interpellation 23.3391 von Gabriela Suter, Wie gefährlich ist die «Junge Tat»? (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20233391>), keine Stellung.

5. *Was unternimmt der Regierungsrat, um von rechtsextremer Gewalt besonders gefährdete Gruppen zu schützen? Welche Gruppen schätzt der Regierungsrat als besonders gefährdet von rechtsextremer Gewalt ein?*

Die vorgesehenen Massnahmen können der Antwort zur Frage 3 entnommen werden.

Aufgrund der äusserst tiefen Fallzahlen im Kanton Schaffhausen besteht aktuell kein besonderer Schutzbedarf für bestimmte Gruppen.

6. *Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Polizei, wenn rechtsextreme Aktionen wie jene der Jungen Tat passieren (vor Ort und im Nachgang einer Aktion)?*

Es ist zwischen einer möglicherweise extremistischen Ideologie, welche als solche nicht verboten ist, und einer verbotenen Gruppierung zu unterscheiden. Werden Aufforderungen zu Gewaltstraftaten gemacht, ahndet die Schaffhauser Polizei konsequent. Gibt eine extremistische Gruppierung indes ihre Ideologie bekannt, ohne sich mutmasslich strafbar zu machen, beschränkt sich der polizeiliche Einsatz auf die Wiederherstellung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Personen können für maximal 24 Stunden von einem Ort wegweisen werden. Dabei bedingt das Einschreiten, dass die Aktion noch im Gange ist.

Schaffhausen, 23. Januar 2024

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger